

**I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.**  
Stickstoff-Abteilung

*Handwritten:* 20.10.42

*Handwritten:* Geheim

*Handwritten:* 33

Reichsamt für Wirtschaftsausbau  
zu Hdn. v. Herrn Dr. Kranepuhl,

Berlin W. 95  
Saarlandstr. 128.

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 des Reichsgesetzes vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 231 f.).
2. Weitergabe nur vorfließen, bei Postbeförderung als „Einschränken“.
3. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers unter gesichertem Verschluss.

Min. Oel P. Dr. Krp/Sa. 19.10.42  
Ist-Nr. 7191/42 S

EC/Op.190

29. Okt. 1942. C.

Butan-Tanol-Anlage Heydebreck.

Auf Ihr Schreiben vom 19.10.42 teilen wir Ihnen mit, daß Herr Dr. Sachsse mit der Durchführung der Verhandlungen mit Flechhammer beauftragt wurde und wie Herrn Dr. Hofedits mitgeteilt wurde, die Oberschlesischen Hydrierwerke bereits am 6.10.42 telegrafisch um einen Termin zur mündlichen Verhandlung gebeten hat. Mit Telegramm vom 17.10.42 wurde hieran erinnert. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen werden wir Sie unterrichten.

In Bezug auf die von Ihnen angesogene Formulierung der Baureifeerklärung möchten wir darauf hinweisen, daß die Erklärung vor Abgabe von unseren Sachbearbeitern gemeinschaftlich mit Ihren Herren durchgesprochen worden ist und nach deren Wünschen redigiert wurde. Irgendwelche Einwände wurden seitens Ihrer Herren zu der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung nicht mehr vorgebracht. Wir stellen Ihnen aber anheim, den betreffenden Passagen nach Ihrem Ermessen zu formulieren, da es sich dabei um eine Feststellung handelt, die sich auf das Ergebnis Ihrer Besprechungen mit dem HZ vom 3.9.42 stützt. Wir gestatten uns hierzu auf den letzten Absatz Ihres Vermerkes vom 4.9.42 zu verweisen, in dem es heißt: "Flechhammer muß bei der Erteilung der Genehmigung zur Weiterführung der AT-Anlage verpflichtet werden, das für den Betrieb der Zusatzanlage Heydebreck erforderliche Butan abzugeben." Jedoch halten wir es angesichts der von Herrn Dr. Krönig in der Besprechung vom 1.9.42 im Protokoll gegebenen grundsätzlichen Weigerung der OHF, ohne behördliche Anfrage Butan abzugeben, für unbedingt erforderlich, eine des oben angeführten Satzes aus Ihrem Aktenvermerk vom 4.9.42 entsprechende Feststellung in die Baureifeerklärung aufzunehmen. Es würde dies auch im Sinne des von Ihnen am 1.9.42 Herrn Dr. Krönig gegebenen Beschlusses liegen, wonach die OHF verpflichtet seien, einer Forderung des Amtes auf Abgabe von Butan für eine Anlage in Heydebreck Rechnung zu tragen.

Besüglich der Verarbeitung von Propylen sind wir Ihnen für Ihre Anregung dankbar, auch die dafür einzusetzenden Aufwendungen zum Gegenstand einer Baureifeerklärung zu machen. Wir möchten aber vorschlagen, diese aus den folgenden Gründen gesondert einzureichen. Zunächst ist die Butan-Tanol-Anlage auch in der in der Ihnen vorliegenden Baureifeerklärung festgelegten Gestalt voll betriebsfähig, da sie ja - worüber Ihnen eine ausdrückliche Erklärung zugegangen ist - auch mit 12 500 Jato

**Durchschlag**